

## **Statuten**

### **Verein CgH (Christlich ganzheitliche Heilkunde)**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen CgH (Christlich ganzheitliche Heilkunde) besteht ein Verein mit Sitz in Herisau, für den die Bestimmungen Art. 60 ff. ZGB gelten, sofern nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.

#### **2. Zweck und Ziel**

- Der Verein CgH bezweckt die Vernetzung und Beziehungspflege mit Menschen, die die Vision von CgH auf ihrem Herzen tragen und mithelfen, das Gedankengut von christlicher Heilkunde zu bewegen und an andere weiter zu geben.
- Er will insbesondere jene Menschen erreichen, die sich von Gottes Schöpfung und einem aus ihr abgeleiteten ganzheitlichen Lebensstil angesprochen fühlen und begeistern lassen.
- Der Verein fördert und unterstützt Möglichkeiten und Angebote, die Menschen mit einer christlich geprägten Naturheilkunde dienen.

#### ***Dies kann durch folgende Aktivitäten und Grundsätze erreicht werden:***

- Der Verein CgH ist eine gemeinnützige, nicht Gewinn orientierte Organisation. Allfällige Einnahmenüberschüsse werden ausnahmslos im Sinne der statutarischen Zweckbestimmungen eingesetzt.
- Der Verein und seine Gönner unterstützen Projekte und Ideen, die mit den Werten und der Vision von CgH übereinstimmen.
- Die Durchführung einer jährlichen Generalversammlung.
- Die Schaffung und Betreuung eines digitalen Portals für den geschützten Austausch von CgH-Gönnern.
- Die Aufrechterhaltung der auf der CgH Website geschalteten Domain «Angebote finden», auf der Gönner ihr eigenes oder ihre Netzwerk-Angebote posten können.
- Der Verein und seine Gönner setzen sich ein, dass ein christliches, hoffnungsvolles Welt- und Menschenbild vorgelebt und nach aussen vertreten wird.
- Tätigkeiten des Vereins CgH werden aus dem Vereinsvermögen finanziert.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstands und seiner Mitglieder sind ausgeschlossen.
- Der Verein CgH ist konfessionell und politisch unabhängig.  
Dies Aufzählung ist nicht abschliessend.

#### **3. Gönnerschaft**

Der Verein arbeitet auf Gönnerbasis. Gönner können ausschliesslich Einzelpersonen werden. Diese verpflichten sich zur Zahlung des jährlich fälligen Gönnerbeitrags.

#### **4. Organe**

Organe des Vereins CgH sind:

- die Generalveranstaltung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **5. Gönnersversammlung**

Die jährliche Gönnersversammlung ist das oberste Organ des Vereins CgH.

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gönnersversammlung folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins
8. Festsetzung des Jahresbeitrages für Gönner

Die ordentliche Gönnersammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen zum Voraus zu verschicken.

Die Gönnersammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

## **6. Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuarin und Kassier).

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der Gönnersammlung
3. Schaffung zweckmässiger Strukturen für die Geschäftsführung des Vereins
4. Organisation und Einsatz von Helfern
5. Das Vermögen wird vom Kassier verwaltet. Dieser ist für den jährlichen Abschluss verantwortlich. Für den Zahlungsverkehr sind der Präsident, der Kassier und der Aktuar in Einzelunterschrift berechtigt.

## **7. Revisionsstelle**

Eine vom Vorstand eingesetzte Revisoren-Stelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Diese ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.

## **8. Aufgaben und Pflichten des Vereins**

Mit den Gönnerbeiträgen werden die Infrastrukturkosten gedeckt.

Dazu gehören:

- die Finanzierung eines Fachreferats im Rahmen der jährlichen Gönnersammlung,
- die Betreuung, Instandhaltung und allenfalls Neugestaltung der CgH Website,
- die Finanzierung und Betreuung des digitalen Austausch-Portals,
- die Beitragszahlung von Lizenzen/Vereinbarungen (z.B. von ASCA Krankenkassenverband) und eine kleine Entschädigung des Vorstands für die geleisteten Dienste

## **9. Aufgaben und Pflichten der Gönner**

- ideelle Unterstützung der Kernanliegen des Vereins
- Entrichtung des jährlichen Gönnerbeitrags von Fr. 50.— für Einzelpersonen bzw. Fr. 70.— für Ehepaare

## **10. Auflösung des Vereins**

Eine allfällige Auflösung des Vereins wird von der Gönnersammlung beschlossen. Eine solche kann nur mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall an eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.